

ok. Abschied der Hillebrand, am 10. FEB. 08
und Hillebrand am 10. FEB. 08

Oberlandesgericht Celle

22 W 7/08

28 T 107/07 Landgericht Hannover



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

der türkischen Staatsangehörigen **[REDACTED]**
geboren am 1. August 1970 in **[REDACTED]**

Betroffene und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover,

Beteiligt: Landkreis Verden,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover am 30. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann und den Richter am Landgericht Hillebrand am **21. Februar 2008** beschlossen:

Der Betroffenen wird für das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover bewilligt.

Der Beschluss vom 30. November 2007 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Die angefochtene Entscheidung konnte schon deshalb keinen Bestand haben, weil sie entgegen § 25 FGG nicht mit Gründen versehen ist. Die Begründung muss hiernach mit Rücksicht auf § 27 FGG in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfolgen, um die Nachprüfung richtiger Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Tatbestand durch das Gericht der weiteren Beschwerde zu ermöglichen. Denn die Prüfung durch das Gericht der revisionsähnlich ausgestalteten weiteren Beschwerde ist grundsätzlich auf die vom Beschwerdegericht in seiner Entscheidung mitgeteilten Tatsachen und rechtlichen Würdigungen beschränkt. Die Entscheidung muss also eine vollständige, klare Darstellung des Sachverhalts unter Anführung der Gründe, aus denen eine Tatsache für erwiesen erachtet wurde oder nicht, sowie die Rechtsanwendung auf den festgestellten Sachverhalt enthalten. Dem genügt nicht die pauschale Mitteilung des Beschwerdegerichts, das Beschwerdevorbringen rechtfertige keine vom erstinstanzlichen Gericht abweichende Entscheidung (BayObLG, FamRZ 2001, 54; Sternal in Keidel/Kuntze/Winkler, 15. Aufl., § 25 Rn. 28 m.w.N.).
2. Soweit dies zumindest aus der Begründung der weiteren sofortigen Beschwerde hervorgeht, ist Gegenstand der getroffenen Entscheidung offenbar die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts für einen Antrag nach § 10 FreihEntzG im Falle einer Abgabe des Verfahrens nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Hierzu weist der Senat vorsorglich darauf hin, dass die Zuständigkeit für einen solchen Antrag grundsätzlich bei dem Gericht liegt, an welches

das Verfahren nach § 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgegeben wurde (vgl. nur KG, FGPrax 2006, 280). Eine andere Betrachtung wäre überdies praxisfern.

Dr. Siolek

Dr. Gittermann

Hillebrand